Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34 Ausgegeben Danzig, den 13. Mai 1936

Inhalt

78

Verordnung
über die Untersuchung von Seeunfällen.
Vom 25. April 1936.

Auf Grund von § 1 Ziffer 9, 26 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Erster Abschnitt
Gegenstand der Untersuchung

§ 1

Seeunfälle werden vom Staatlichen Seeamt untersucht, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 2

(1) Eine Untersuchung kann insbesondere dann eingeleitet werden, wenn
1. ein Seefahrzeug einen Schaden in seinem Bestand oder Betriebe erlitten oder einen Schaden angerichtet hat,
2. jemand im Bereiche des Betriebes eines Seefahrzeugs an seinem Körper oder seiner Gesundheit stark verletzt worden ist oder seinem Leben ein Ende zu machen versucht hat.

(2) Einem Seefahrzeuge steht ein Binnenschiff innerhalb der Seegrenze gleich.

§ 3

(1) Eine Untersuchung muß eingeleitet werden, wenn
1. bei dem Seeunfalle ein Fahrzeug gesunken oder aufgegeben worden ist,
2. bei dem Seeunfalle jemand den Tod erlitten hat,
3. ein Fahrzeug verschollen ist,
4. der Senat der Freien Stadt Danzig sie angeordnet hat.

(2) Hat der Senat der Freien Stadt Danzig eine Untersuchung angeordnet, so gilt deren Gegenstand als Seeunfall.

§ 4

Eine Untersuchung darf nur mit Zustimmung des Senats der Freien Stadt Danzig eingeleitet werden, wenn das betroffene Seefahrzeug
1. zur Zeit des Unfalls eine fremde Flagge geführt und sich der Unfall außerhalb des Hoheitsgebiets der Freien Stadt Danzig ereignet hat,
2. der Gerichtsbarkeit der Freien Stadt Danzig entzogen ist.

§ 5

(1) Die Untersuchung soll die Ursachen und Umstände des Seeunfalls ermitteln.

(2) Vor allem ist festzustellen, ob der Unfall
1. durch Fehler im Schiffahrtsbetriebe verschuldet worden ist,
2. auf Mängel in der Bauart, Einrichtung, Ausrüstung, Beschaffenheit, Beladung oder Bemannung des Seefahrzeugs zurückzuführen ist,

ferner ob

3. Mängel des Fahrwassers, der Seezeichen, des Lotsenwesens, der benutzten Seekarten und nautischen Bücher, des Nachrichtendienstes, der Rettungsanstalten und anderer Seeverkehrs-

einrichtungen aufgetreten sind und der Unfall auf Fehler von Personen zurückzuführen ist, die in der Verwaltung des Fahrwassers oder der Einrichtungen tätig sind,

4. gegen das Seestraßenrecht verstoßen oder die Beistandspflicht verletzt worden ist.

Zweiter Abschnitt

Seeamt und Oberseeamt

§ 6

(1) Für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig wird ein Seeamt eingerichtet. Aufsichtsbehörde des Seeamtes ist der Senat der Freien Stadt Danzig. Das Seeamt hat seinen Sitz in Danzig, es kann auch außerhalb seines Sitzes im Gebiet der Freien Stadt Danzig tagen und Untersuchungshandlungen vornehmen.

(2) Das Seeamt besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für den Vorsitzenden ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt entweder für die Dauer eines von ihm bekleideten anderen Amtes oder auf Lebenszeit. Für den Stellvertreter gilt dies nicht.

§ 8

(1) Die Beisitzer werden aus der Beisitzerliste berufen.

(2) Die Aufsichtsbehörde (§ 6) stellt für jedes Geschäftsjahr eine Liste von Persönlichkeiten auf, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnen und für das Amt eines Beisitzers geeignet sind. Darin werden auch Seeschiffer auf Küstenfahrt, Kapitäne auf kleiner Fahrt, Schiffsoffiziere, Lotsen und sachverständige Personen für nicht rein seemännische Fragen aufgenommen. Die Liste muß ergeben, wer die Befähigung als Kapitän auf großer Fahrt und als Schiffsingenieur hat und wann und wie lange und in welcher Fahrt er in den letzten zehn Jahren als Kapitän oder leitender Maschinist gefahren hat.

(3) Vor der endgültigen Feststellung der Liste hört die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden des Seeamts, den Leiter der Industrie- und Handelskammer und andere Stellen, soweit das erforderlich erscheint.

(4) Die festgestellte Liste übermittelt sie dem Vorsitzenden des Seeamts und des Oberseeamts, dem Staatskommissar sowie den im Abs. 3 bezeichneten Stellen; die aufgenommenen Beisitzer verständigt sie.

(5) Die Beisitzer erhalten aus Staatsmitteln Vergütung der Reisekosten und Tagegelder für jeden Tag der Dienstleistung.

(6) Im übrigen gelten für das Amt des Beisitzers und für die Befähigung und Berufung dazu die Vorschriften der §§ 31 bis 35 und 50 bis 56 mit Ausnahme von § 33 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Schöffen entsprechend; die nach § 52 Abs. 3, § 53 Abs. 2, §§ 54 und 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlichen Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Seeamts. Ist ein Beisitzer in einem früheren Geschäftsjahr vereidigt worden, so genügt es, ihn auf den früheren Eid zu verweisen.

§ 9

Der Senat der Freien Stadt bestellt zur Wahrung der öffentlichen Belange einen Staatskommissar; sie kann Stellvertreter für diesen bestellen. Der Staatskommissar ist berechtigt, auch zur Einleitung und Vorbereitung der Untersuchung Anträge zu stellen und in jeder Lage der Untersuchung die Akten einzusehen.

§ 10

(1) Das Oberseeamt hat seinen Sitz in Danzig; es besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

(2) Von den Beisitzern müssen wenigstens drei der Schiffahrt kundig sein; einer von ihnen muß die Befähigung zum Kapitän auf großer Fahrt besitzen und mindestens ein Jahr ein Schiff geführt haben. Wenn möglich, sind Kapitäne und Schiffsoffiziere zu wählen, die noch innerhalb der letzten zehn Jahre gefahren haben. Ist anzunehmen, daß der Unfall auf die Maschine oder ihre Bedienung zurückzuführen ist, so muß ein weiterer Beisitzer aus dem Kreise der Schiffsingenieure gewählt werden. Er soll, wenn möglich, innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr als Leiter der Maschinenanlage gefahren haben.

(3) Den Vorsitzenden und einen schiffahrtkundigen ständigen Beisitzer, sowie ihre Stellvertreter ernennt der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig. Im übrigen sind die Beisitzer aus einer Beisitzerliste zu entnehmen. Für Zeiträume von drei Jahren stellt der Senat der Freien Stadt Danzig die Beisitzerliste auf. Die Berufung der Beisitzer ist unabhängig von ihrem Wohnsitz. Die Vergütung der Beisitzer bestreitet die Staatskasse.

(4) Der Senat der Freien Stadt führt die Aufsicht über das Oberseeamt. Der Staatskommissar beim Seeamt vertritt den Untersuchungsfall auch vor dem Oberseeamt.

(5) Im übrigen gelten entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 3, §§ 7, 8 Abs. 1 und 6, § 9 Satz 2.

Dritter Abschnitt

Beteiligte

§ 11

(1) Folgende Zeugen haben die Stellung von Beteiligten:

1. der Kapitän, der Schiffer, die Schiffsoffiziere und der Lotse des vom Unfall betroffenen Seefahrzeuges, es sei denn, daß nach Lage des Falls ihr Verschulden ausgeschlossen ist,
2. von der Schiffsbesatzung die Inhaber einer Danziger Gewerbebefugnis als Kapitän, Seeschiffer, Seesteuermann, Schiffsingenieur, See- oder Kleinmaschinist oder Seemotorführer, sobald die Frage der Entziehung dieser Gewerbebefugnis oder der Feststellung eines schuldhaften Verhaltens (§ 24 Abs. 4) durch Stellung oder Ankündigung eines Antrags des Staatskommissars oder durch das Seeamt aufgeworfen ist.

(2) Der Beteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens der Hilfe eines rechts- oder sachkundigen Beistandes bedienen. Auch an diesen sind nach seiner Benennung die Ladungen und andere Mitteilungen zu richten.

(3) Der Vorsitzende kann einen Beistand zurückweisen, wenn dieser zum sachgemäßen Vortrag oder sonst ungeeignet ist.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 3 findet auf Rechtsanwälte keine Anwendung.

(5) Soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird, ist dem Rechtsanwalt die Einsicht in die Akten und Beweismittel stets zu gewähren; einem anderen Beistand kann sie gewährt werden.

(6) Gegen Entscheidungen aus Abs. 3 und 5 ist die Beschwerde (§ 29) zulässig.

Vierter Abschnitt

Vorbereitung der Untersuchung.

§ 12

(1) Der Vorsitzende bewirkt die Ermittlungen für die Untersuchung

(2) Der Reeder und der Führer des betroffenen Seefahrzeugs haben auf Anfordern Auskunft über die Besatzung, den Liegeort und den Reiseplan des Seefahrzeugs zu geben und die benutzten Seekarten, Tagebücher und andere Papiere des Seefahrzeugs herauszugeben. Zur Erfüllung dieser Pflicht können die Betroffenen durch Erzwingungsstrafen in Geld angehalten werden. Die Erzwingungsstrafe wird vom Vorsitzenden des Seeamts verhängt; ihre Festsetzung kann von dem Betroffenen mit der Beschwerde (§ 29) angefochten werden.

(3) Die Gerichte, Staatsanwalten, Strandämter, Seemannsämter, Schiffsregister- und Polizeibehörden, die Unfallgenossenschaft der Freien Stadt Danzig haben die zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangten Seeunfälle dem Seeamt unmittelbar anzuzeigen.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 verständigt der Vorsitzende die Unfallgenossenschaft der Freien Stadt Danzig, in den Fällen der Nr. 3 außerdem die zuständige Behörde oder Anstalt.

§ 13

(1) Der Vorsitzende beschließt nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder auf Anordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) die Einleitung der Untersuchung.

(2) Die Einleitung und Fortsetzung einer Untersuchung kann aus besonderen Gründen bis zum Abschluß einer wegen des Unfalls anhängigen strafrichterlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

(3) Beabsichtigt der Vorsitzende entgegen dem Antrag des Staatskommissars die Untersuchung abzulehnen oder nicht wieder zu eröffnen oder eine eingeleitete Untersuchung auszusetzen oder einzustellen, so hat er die Akten mit seiner und des Staatskommissars Stellungnahme dem Vorsitzenden des Oberseeamts vorzulegen; dieser hört den ständigen Beisitzer und trifft die endgültige Anordnung.

§ 14

(1) Der Vorsitzende bewirkt die Sicherung von Beweisen. § 22 Abs. 1 findet Anwendung. Die Zulässigkeit der Beweisaufnahme und der Grund einer Vereidigung ist zu den Akten festzustellen.

(2) Der Staatskommissar ist berechtigt, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

(3) Die Beteiligten sind zu benachrichtigen, soweit der Gegenstand der Beweisaufnahme mit ihrer Verantwortlichkeit zusammenhängen kann und durch ihre Zuziehung die Beweisaufnahme nicht gefährdet wird.

(4) Die zuständige Dienststelle (§ 12 Abs. 4) ist zu verständigen; sie kann der Beweisaufnahme beiwohnen.

(5) Beteiligte dürfen nicht vereidigt werden, und zwar die im § 11 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen auch dann nicht, wenn nach Lage des Falls ihr Verschulden ausgeschlossen ist.

(6) Im übrigen sind die Vorschriften für das Verfahren in der Hauptverhandlung anzuwenden.

§ 15

(1) Der Vorsitzende bereitet die Hauptverhandlung vor und wählt für den einzelnen Untersuchungsfall die Beisitzer und, wenn nötig, Stellvertreter.

(2) Von den Beisitzern müssen zwei die Befähigung zum Kapitän auf großer Fahrt besitzen, einer von ihnen muß mindestens ein Jahr ein Schiff geführt haben. Wenn möglich, sind Kapitäne und Schiffsoffiziere zu wählen, die noch innerhalb der letzten zehn Jahre gefahren haben. Ist anzunehmen, daß der Unfall auf die Maschine oder ihre Bedienung zurückzuführen ist, so muß wenigstens ein weiterer Beisitzer aus dem Kreise der Schiffsingenieure gewählt werden. Er soll, wenn möglich, innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr als Leiter der Maschinenanlage gefahren haben.

§ 16

(1) Der Vorsitzende beraumt die Hauptverhandlung an. Er beruft die Beisitzer und die Stellvertreter, beschafft die Beweismittel und erläßt die Ladungen.

(2) Er verständigt vom Termin die zuständige Dienststelle (§ 12 Abs. 4) und, wenn möglich, den Reeder.

Fünfter Abschnitt

Hauptverhandlung und Spruch

§ 17

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; diese beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Sodann berichtet der Vorsitzende über das Ergebnis der Ermittlungen. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten entsprechend die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Der Vorsitzende trifft die Entscheidungen und Anordnungen außerhalb der Hauptverhandlung.

§ 18

(1) Bei der Hauptverhandlung müssen ununterbrochen anwesend sein: die Mitglieder des Seeamts, der Staatskommissar und ein vereidigter Schriftführer.

(2) Die Beteiligten und die zuständige Dienststelle (§ 12 Abs. 4) sind berechtigt, der Verhandlung beizuwohnen.

(3) Die Vorschriften des § 247 der Strafprozeßordnung über zeitweilige Entfernung des Angeklagten sind auf die Beteiligten entsprechend anzuwenden.

§ 19

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten entsprechend, doch steht die Ablehnung dem Staatskommissar und den Beteiligten zu; sie ist nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig. Über die Ausschließung und Ablehnung eines Beisitzers und des Schriftführers entscheidet der Vorsitzende, über die des Vorsitzenden das Seeamt endgültig; dieses zieht den Stellvertreter des Vorsitzenden zu.

§ 20

(1) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Zeugen, Sachverständige und Augenschein gelten entsprechend, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, doch tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Staatskommissar und an die Stelle des Angeklagten oder des Verteidigers der Beteiligte und sein Beistand. Der Staatskommissar, die Beteiligten und ihre Beistände sind berechtigt, Sachverständige abzulehnen.

(2) Das Seeamt bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen. Als Beweismittel dürfen verlesen werden: Niederschriften über eine frühere Vernehmung oder über eine außerhalb der Hauptverhandlung erfolgte Beweisaufnahme, Schriftstücke sowie Zeugnisse und Gutachten von Behörden und öffentlichen Anstalten.

§ 21

(1) Der Vorsitzende hat den Beisitzern, dem Staatskommissar, den Beteiligten und ihren Beiständen zu gestatten, die Zeugen und Sachverständigen unmittelbar zu befragen. Nicht zur Sache gehörige und ungeeignete Fragen sowie Fragen eines Beteiligten an einen anderen kann er zurückweisen. Bei Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Seeamt.

(2) Über die Vereidigung eines Beteiligten beschließt das Seeamt nach freiem Ermessen; es hört zuvor den Staatskommissar und den Beteiligten. Die Vereidigung eines Beteiligten ist auf Antrag des Staatskommissars bis zum Schluß der Beweisaufnahme zurückzustellen. Ist die Frage aufgeworfen worden, ob gegen den Beteiligten eine Feststellung in der Spruchformel (§ 24 Abs. 4) getroffen werden soll, so soll seine Vereidigung unterbleiben. Sie muß unterbleiben, wenn gegen den Beteiligten die Entziehung einer Gewerbebefugnis beantragt oder zur Erörterung gestellt ist (§ 25 Abs. 2).

§ 22

(1) Außerhalb der Hauptverhandlung sind Beweise nur aufzunehmen, wenn voraussichtlich die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung nicht möglich oder besonders erschwert sein wird.

(2) Die Beweisaufnahme bewirkt auf Beschluß des Seeamts der Vorsitzende.

(3) Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 bis 6.

§ 23

(1) Der Staatskommissar, die Beteiligten und ihre Beistände können Anträge stellen. Soweit sie nicht den Inhalt des Spruchs betreffen, ist darüber zu beschließen, ehe die Beweisaufnahme beendet ist.

(2) Ist eine Feststellung im Spruch nach § 24 Abs. 4 beantragt, oder wird die Frage schuldhaften Verhaltens eines Beteiligten vom Seeamt zur Erörterung gestellt, so ist dem anwesenden Beteiligten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen.

(3) Kürzere Unterbrechungen der Verhandlung ordnet der Vorsitzende an. Über die Aussetzung beschließt das Seeamt. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird die Verhandlung nicht binnen zwei Wochen fortgesetzt, so ist sie von neuem zu beginnen.

(4) Hält das Seeamt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Untersuchung oder das öffentliche Interesse (§ 1) oder seine örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, so ist die Frage auf Antrag des Staatskommissars dem Vorsitzenden des Oberseeamts vorzulegen; dieser hört den Staatskommissar und den ständigen Beisitzer und verfügt endgültig.

§ 24

(1) Der Spruch wird am Schluß der Hauptverhandlung nach Anhörung des Staatskommissars und der anwesenden Beteiligten unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Gründe verkündet. Die Verkündung kann statt dessen auch in einer sofort anzuberaumenden öffentlichen Sitzung erfolgen, die nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden darf; dabei brauchen die Beisitzer und der Staatskommissar nicht anwesend zu sein.

(2) Vor der Verkündung ist der Spruch schriftlich abzusetzen. Die schriftliche Begründung soll innerhalb zwei Wochen festgestellt werden. War die Verkündung des Spruchs ausgesetzt (Abs. 1 Satz 2) so sind die Gründe vor der Verkündung schriftlich festzustellen.

(3) Der Spruch muß in seiner Formel Ort, Zeit, Art und Ursachen des Seeunfalls, gegebenenfalls ein schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten feststellen und sich auch über die besonderen Umstände der §§ 5 und 25 aussprechen. Der Spruch mit den Gründen ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

(4) Wird in der Formel eine Feststellung getroffen, die nach Ansicht des Seeamts ein schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten in sich schließt, so muß dieses schuldhafte Verhalten als solches bezeichnet und kurz umschrieben werden. Der Name des Beteiligten muß wenigstens in den Gründen genannt werden. Ein Vorwurf schuldhaften Verhaltens darf in den Gründen nur erhoben werden, wenn das schuldhafte Verhalten gleichzeitig in der Formel festgestellt wird. Unberührt bleiben belehrende und kritisierende Ausführungen in den Gründen mit dem Ziele einer Verbesserung der bestehenden Einrichtungen und der Verhütung künftiger Seeunfälle. Im übrigen soll aus den Gründen das Ergebnis der Beweisaufnahme hervorgehen.

(5) Eine Ausfertigung des Spruchs mit Gründen ist dem Staatskommissar, der Aufsichtsbehörde, dem Vorsitzenden des Oberseeamts und, wenn über die Entziehung der Gewerbebefugnis eines Beteiligten verhandelt oder in der Formel sein schuldhaftes Verhalten festgestellt ist, diesem Beteiligten zuzustellen. Bei Schiffsverlusten, Verschollenheitsfällen und Personenunfällen ist auch der Unfallgenossenschaft der Freien Stadt Danzig eine Ausfertigung des Spruchs mit Gründen zuzustellen.

(6) Für die Beurkundung des Spruchs sind im übrigen die Vorschriften des § 275 der Strafprozeßordnung über die Beurkundung des Urteils entsprechend anzuwenden.

§ 25

(1) Im Spruch kann dem Inhaber einer Danziger Gewerbebefugnis als Kapitän, Seeschiffer, Seesteuermann, Schiffsingenieur, See- oder Kleinmaschinist oder Seemotorführer diese Gewerbebefugnis entzogen werden, wenn er in der Besatzung oder als Lotse des betroffenen Seefahrzeugs durch sein Verschulden am Unfalle oder durch sein Verhalten bei Gelegenheit des Unfalls erwiesen hat, daß ihm eine Eigenschaft fehlt, die zur Ausübung dieser Gewerbe erforderlich ist.

(2) Die Entziehung ist nur zulässig, wenn der Staatskommissar sie beantragt oder das Seeamt sie durch Beschluß zur Erörterung gestellt hatte. Sie ist ferner nur zulässig gegenüber einem anwesenden Beteiligten, wenn dieser Gelegenheit zu Anträgen erhalten hatte, gegenüber dem Ausgebliebenen, wenn dieser zur Hauptverhandlung ordnungsmäßig geladen war und Gelegenheit hatte, zu erscheinen, oder wenn ihm auf Grund einer Ladung vor ein Danziger Gericht Gelegenheit zu sachlicher Äußerung gegeben war.

(3) Wird die Gewerbebefugnis als Kapitän und Schiffer oder als Schiffsingenieur, See- und Kleinmaschinist und Seemotorführer entzogen, so ist die Ausübung des Gewerbes eines Schiffers oder leitenden Maschinisten (Leiter der Maschinenanlage) verboten. Der Spruch kann darüber hinaus ohne besonderen Antrag die Gewerbebefugnis als Seesteuermann oder Wachmaschinist entziehen.

§ 26

Über die Hauptverhandlung und über eine Beweisaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung sind Niederschriften aufzunehmen; sie sollen die Namen der Teilnehmer und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergeben und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.

(2) Den Beteiligten oder ihren Beiständen, der zuständigen Dienststelle (§ 12 Abs. 4) sowie dem Reeder ist die Einsicht in die Niederschriften und auf Antrag eine kostenfreie Abschrift der Spruchformel zu geben. Auf Verlangen soll ihnen und kann anderen Personen, die ein begründetes Interesse glaubhaft machen, Abschrift der Niederschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilt werden. Diese Bestimmungen gelten gleichmäßig für den Spruch mit den Gründen.

Sechster Abschnitt

Vollzug, Zustellungen, Beschwerden, Kosten

§ 27

(1) Ist eine Gewerbebefugnis entzogen worden, so ist dem Inhabeer das Befähigungszeugnis abzunehmen.

(2) Die Seemannsämter können ersucht werden, Ordnungs- und Erzwingungsstrafen in Geld, Auslagen und Kostenbeträge bei der Abmusterung von dem Schuldner aus dem pfändbaren Teile der zur Auszahlung gelangenden Heuer einzuziehen.

(3) Im übrigen werden Entscheidungen und Anordnungen nach Danziger Recht vollzogen.

§ 28

Zustellungen des Seeamts können durch Boten gegen Empfangsschein bewirkt werden. Im übrigen gelten entsprechend die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Zustellungen.

§ 29

Entscheidungen und Anordnungen können mit Beschwerde angefochten werden, soweit es in diesem Gesetz oder in anderen nach diesem Gesetz anzuwendenden Gesetzen zugelassen ist. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Vorsitzende des Oberseeamts. Im übrigen gelten entsprechend die Vorschriften der §§ 306 bis 309 und des § 311 der Strafprozeßordnung über die Beschwerde.

§ 30

(1) Kosten und Auslagen des Verfahrens können ganz oder zum Teil einem Beteiligten auferlegt werden, wenn dieser sie durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat. Die Kostenentscheidung und die Kostenfestsetzung des Vorsitzenden kann mit Beschwerde angefochten werden.

(2) Soweit nicht diese Verordnung oder für Zustellungen und den Vollzug das Danziger Recht etwas anderes bestimmen, besteht keine Verpflichtung, Kosten zu tragen oder Auslagen zu erstatten.

(3) Gebühren werden nicht erhoben.

Siebenter Abschnitt

Amtshilfe und Beweissicherung

§ 31

Die Behörden und die im § 12 Abs. 3 genannten sonstigen Stellen haben auf Ersuchen zur Durchführung dieses Gesetzes Amtshilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu leisten. Im Ersuchen um Aufnahme von Beweisen sind die Stellen (§ 16 Abs. 2) und Beteiligten zu bezeichnen, die vom Beweistermin zu verständigen sind. Bare Auslagen einer Beweisaufnahme und des Vollzugs erstattet die ersuchende Behörde.

Achter Abschnitt

Berufungen

§ 32

(1) Entzieht der Spruch des Seeamts eine Gewerbebefugnis oder stellt er in seiner Formel (§ 24 Abs. 4) das schuldhafte Verhalten eines Beteiligten fest, so kann der Betroffene und der Staatskommissar Berufung an das Oberseeamt einlegen. Der Betroffene ist über Art und Form des Rechtsmittels (§ 33 Abs. 1) zu belehren.

(2) Der Staatskommissar hat das Berufungsrecht ferner, wenn im Spruch seinen Anträgen auf Entziehung einer Gewerbebefugnis oder auf Feststellung des schuldhaften Verhaltens eines Beteiligten nicht entsprochen oder auf Entziehung einer Gewerbebefugnis oder Feststellung des Verschuldens eines Beteiligten, ohne oder gegen seinen Antrag, erkannt worden ist.

(3) Die Berufung zugunsten des Betroffenen kann er nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen.

(4) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33

(1) Die Berufung muß binnen zwei Wochen nach der Verkündung oder, wenn diese in Abwesenheit des Staatskommissars oder des Beteiligten erfolgt ist, binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Spruchs an den Staatskommissar oder den Beteiligten beim Seeamte zur Niederschrift oder schriftlich eingelegt werden. Erfolgt die Zustellung des Spruchs an einen Beteiligten im Ausland, so bestimmt der Vorsitzende des Seeamtes bei der Zustellung die Berufungsfrist. Die Berufung muß binnen weiterer zwei Wochen nach Ablauf der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit der Spruch dem Staatskommissar oder dem Beteiligten noch nicht zugestellt worden ist, binnen zwei Wochen nach der Zustellung beim Seeamte zur Niederschrift oder schriftlich gerechtfertigt werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 42 bis 46 und 47 Abs. 1 der Strafprozeßordnung über Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend. Über das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschließt der Vorsitzende des Seeamts.

(3) Ist die Berufung unzulässig, verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet, so hat sie der Vorsitzende des Seeamtes zu verwerfen. Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde an den Vorsitzenden des Oberseeamtes eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig.

§ 34

(1) Der Vorsitzende des Oberseeamtes lädt den Staatskommissar und die Beteiligten, diese unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens, mit einer Woche Ladungsfrist zur Hauptverhandlung. Er kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten, die keine Berufung eingelegt haben, anordnen. Diesen ist ein Kostenvorschuß wie einem Zeugen nach § 37 Abs. 2 zu gewähren.

(2) Hat der Staatskommissar die Berufung eingelegt, so stehen dem Gegner Zeugengebühren zu; ist dieser bedürftig, so kann ihm der Vorsitzende einen Reisekostenvorschuß bewilligen.

(3) Hat ein Beteiligter Berufung eingelegt, so kann ihm der Vorsitzende des Oberseeamtes unter den Voraussetzungen der Zivilprozeßordnung über Armenrechtsbewilligung einen Reisekostenvorschuß bewilligen.

(4) Bleibt der ordnungsmäßig geladene Beteiligte, der Berufung eingelegt hat, unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, so kann auf Grund der Akten entschieden werden. War dieser ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert, so kann er, wenn er nicht selbst Entscheidung nach den Akten beantragt hatte, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses beim Oberseeamt schriftlich oder zur Niederschrift die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Oberseeamtes endgültig.

§ 35

(1) Der Vorsitzende kann die Berichterstattung einem Beisitzer übertragen.

(2) Die Beweisaufnahme kann ergänzt oder wiederholt werden.

§ 36

(1) Der Nachprüfung durch das Oberseeamt unterliegt der Spruch des Seeamtes nur, soweit er angefochten ist. Der Spruch kann auch zuungunsten des Beteiligten, der die Berufung eingelegt hat, abgeändert werden, auch wenn der Staatskommissar ihn nicht oder nur zugunsten dieses Beteiligten angefochten hat.

(2) Der Spruch des Oberseeamts kann die Berufung verwerfen oder zurückweisen oder den angefochtenen Spruch ändern. Bei unzulässiger Besetzung des Seeamts oder bei wesentlichen Mängeln des Verfahrens kann er die Aufhebung des angefochtenen Spruchs und Zurückverweisung an das Seeamt aussprechen.

§ 37

(1) Über die Kosten und Auslagen ist um Spruch und, wenn zur Sache nicht erkannt wird, durch den Vorsitzenden des Oberseeamtes zu entscheiden.

(2) Hat die Berufung des Beteiligten Erfolg oder ist diejenige des Staatskommissars erfolglos geblieben, so ist den Beteiligten Reise- und Versäumnisentschädigung wie einem Zeugen zu gewähren; außerdem können ihm die notwendigen Auslagen für seine Verteidigung im Berufungsverfahren erstattet werden.

(3) Wird die Berufung des Beteiligten verworfen oder zurückgewiesen, so sind ihm die baren Auslagen des Berufungsverfahrens aufzuerlegen; das Oberseeamt bestimmt, ob dem Betroffenen außerdem die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder zum Teil aufzuerlegen sind. Dasselbe gilt, wenn der Betroffene die Berufung erst so kurz vor der Hauptverhandlung zurückgenommen hat, daß die Beisitzer und der Staatskommissar nicht rechtzeitig haben abbestellt werden können. Dem Beteiligten können auch die baren Auslagen und Kosten einer Hauptverhandlung auferlegt werden, wenn diese wegen seines schuldhaften Ausbleibens verlegt oder ausgesetzt worden ist. Als ganzer Kostenbetrag kann eine Pauschsumme durch den Senat der Freien Stadt festgesetzt werden.

(4) Im übrigen trägt die Staatskasse die baren Auslagen und die Kosten des Berufungsverfahrens. Hat die Berufung des Beteiligten zum Teil Erfolg, so können die baren Auslagen und die Berufungskosten zwischen der Staatskasse und dem Beteiligten verteilt werden.

(5) Wird auf eine Berufung des Staatskommissars die Vorentscheidung zugunsten des Beteiligten geändert oder aufgehoben, so gilt Abs. 2.

(6) Zu den Auslagen gehören nicht die Reisekosten des Oberseeamts samt der Beisitzer, die durch eine Hauptverhandlung außerhalb des Sitzes des Oberseeamtes entstehen, auch nicht die Kosten der Bereitstellung von Geschäftsräumen.

§ 38

(1) § 31 gilt auch für Ersuchen des Oberseeamts an das Seeamt, § 27 Abs. 2 auch für die nach diesem Abschnitt zu zahlenden Kosten- und Auslagenbeträge.

(2) Im übrigen gilt für das Verfahren, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, der dritte bis siebente Abschnitt entsprechend.

Neunter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 39

Die Geschäftsordnung für das Seeamt und für das Oberseeamt erläßt der Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 40

Der Senat der Freien Stadt kann eine entzogene Gewerbebefugnis nach Ablauf eines Jahres wieder einräumen, wenn die Annahme begründet ist, daß der Betroffene fernerhin den Anforde-

rungen seines Gewerbes genügen werde. Vorher ist das Seeamt, in Berufungsfällen auch das Oberseeamt zu hören.

§ 41

Diese Verordnung tritt vom 1. März 1936 ab an die Stelle des Gesetzes betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (R. G. Bl. S. 549) und des Gesetzes betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 109). Für Seeunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Spruche eines Seeamts geführt haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 25. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

79

Dritte Ausführungsverordnung

zur Rechtsverordnung betr. das Jagdrecht vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 223). Vom 28. April 1936.

§ 1

Auf Grund von § 93 der Danziger Jagdordnung vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 223) wird folgendes angeordnet:

Ziffer XII zu Abschnitt XIII der Ausführungsverordnung zur Danziger Jagdordnung vom 26. April 1934 (G. Bl. S. 281) erhält folgenden Absatz 4:

(4) Wegen der in § 89 der Jagdordnung genannten Zuwiderhandlungen kann im ehrengerichtlichen Verfahren auch dann vorgegangen werden, wenn eine strafgerichtliche Verurteilung nicht erfolgt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

80

Rechtsverordnung

betreffend Abänderung der Danziger Jagdordnung vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 223). Vom 28. April 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffern 9, 10, 28, 89 und des § 2d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

I. § 38 der Danziger Jagdordnung erhält im Absatz 1, Buchstaben b) und e) folgende Fassung:
   § 38 b) weibliches Rehwild und Rehkälber vom 16. September bis 31. Dezember.
   § 38 e) Edelmarder und Steinmarder vom 1. Dezember bis 31. Januar.

II. § 39 der Danziger Jagdordnung erhält in Absatz 1 Buchstabe b folgende Fassung:
   b) Schwarzwild, Füchse und Iltisse; jedoch dürfen führende weibliche Stücke dieser Wildarten in der Zeit vom 16. März bis 1. August nicht erlegt werden.

III. Dem § 78 der Danziger Jagdordnung werden bei Buchstabe b) am Ende folgende Worte angefügt:
   „oder wer der Anzeigepflicht an die Ortspolizeibehörde (§ 42 Abs. 4) nicht genügt".

IV. § 85 der Danziger Jagdordnung erhält folgenden Fassung:

§ 85

Spruchinhalt und Strafen

1. Der Spruch des Ehrengerichtes lautet auf Verurteilung oder auf Freispruch.
2. Im Falle einer Verurteilung kann auf eine Geldbuße bis zu 150 G oder bis zur Höhe der einjährigen Jagdpacht erkannt werden, bei Zuwiderhandlungen der im § 89 Abs. 1 bezeich-

neten Art auch auf Aberkennung der Eignung zur Führung eines Jagdscheines für bestimmte Zeit oder dauernd, ferner auf Ausschluß aus dem Landesverband der Danziger Jäger, wenn ein Mitglied sich durch sein Verhalten des Ansehens und der Achtung unwürdig gezeigt hat, die seine Mitgliedschaft von ihm erfordert.

3. Die Geldbußen fließen einem gemeinnützigen Verein zu, der die Hinterbliebenen der im Kampfe mit Wilddieben gefallenen Jagd- und Forstbeamten unterstützt.

4. Mit der Freisprechung kann die Feststellung verbunden werden, daß die Jägerehre unverletzt ist.

5. Bei Verurteilungen, die nicht nur auf Geldbußen lauten und im Falle des Abs. 4 kann auch auf öffentliche Bekanntmachung des erkennenden Teils des Spruches erkannt werden.

Artikel II

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.